

TRINKWASSERREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE RARON

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Zweck, Kontrolle und Aufsicht	Seite	4
Art. 2	Festsetzung der Tarife		4
Art. 3	Art der Wasserabgaben		4
Art. 4	Missbrauch		5
Art. 5	Wasserunterbruch, Einschränkung der Wasserabgabe		5
Art. 6	Verfahren bei ausbrechendem Brand		5
Art. 7	Anmeldung für Wasserbezug		5
Art. 8	Ausführung der Zuleitungen		5
Art. 9	Verkauf einer Liegenschaft		6
Art. 10	Einrichtung und Prüfung der Privatleitungen		6
Art. 11	Gemischte Versorgung		6
Art. 12	Art der Gebühren und Tarife Gebührenordnung		7 7
Art. 13	Wasserzähler Einbau von Unterzählern		7 7
Art. 14	Zahlungstermine		8
Art. 15	Prüfung der Zähler		8
Art. 16	Versagen des Zählers		8
Art. 17	Unterbruch		8

Art. 18	Strafbestimmungen	9
Art. 19	Aufhebung eines Abonnements	9
Art. 20	Rechtsmittelbelehrung	9
Art. 21	Inkrafttreten	9
ANHANG I	Gebührenordnung	Seite 11

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Raron

- w eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- w eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- w eingesehen die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996;
- w eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- w eingesehen den Staatsratsbeschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969;

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <i>Zweck, Kontrolle und Aufsicht</i> | <p>Art. 1</p> <p>Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Raron.</p> <p>Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner in ihrem Verteilnetz mit Trinkwasser und Wasser zu Feuerlöschzwecken zu versorgen.</p> <p>Die Kontrolle und Aufsicht steht dem Gemeinderat zu, der die Überwachung der Wasserkommission anvertraut.</p> <p>Der Betrieb erfolgt auf dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit.</p> <p>Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.</p> |
| <i>Festsetzung der Tarife</i> | <p>Art. 2</p> <p>Die Tarife werden durch die Urversammlung nach dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit festgelegt.</p> |
| <i>Art der Wasserabgaben</i> | <p>Art. 3</p> <p>Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Ein Anschlussanspruch gilt aber nur innerhalb der Bauzone, insoweit sich diese im Bereiche des Versorgungsnetzes befindet.</p> <p>Die Liegenschaftseigentümer werden Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements.</p> <p>Das Wasser wird im Verhältnis der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlage geliefert.</p> <p>Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschzwecken notwendige Wasser.</p> |

<i>Missbrauch</i>	<p>Art. 4</p> <p>Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt, bei irgendwelchen Missbräuchen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.</p>
<i>Wasserunterbruch, Einschränkung der Wasserabgabe</i>	<p>Art. 5</p> <p>Bei Wasserknappheit ist die Gemeinde berechtigt, die Wasserabgabe quartier- oder sektorweise zu regeln und die Gartenanschlüsse zeitweise oder ganz zu unterbinden.</p> <p>Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere Mängel in der Wasserversorgung, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.</p>
<i>Verfahren bei ausbrechendem Brand</i>	<p>Art. 6</p> <p>Bei Feuersbrunst und Alarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten zur Verfügung. In der Regel dürfen die Hydranten nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen, wobei auftretende Schäden an den Hydranten zu Lasten des Benützers gehen.</p>
<i>Anmeldung für Wasserbezug</i>	<p>Art. 7</p> <p>Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Anmeldeformulare können daselbst bezogen werden.</p> <p>Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen. Dem Abonnenten ist es untersagt, Wasser an Drittpersonen abzugeben.</p> <p>Der Gemeinderat entscheidet über die Gesuche und legt die technischen Bedingungen fest.</p> <p>Die Anschlüsse an das Hauptnetz dürfen nur vom Beauftragten der Gemeinde ausgeführt werden.</p>
<i>Ausführung der Zuleitungen</i>	<p>Art. 8</p> <p>Der Anschluss an das Hauptnetz kann bis Grösse von 1 ½" durch eine Anbohrschelle erfolgen. Ab Leitungen Grösse 2" muss ein T-Stück eingesetzt werden. Unmittelbar an der Hauptleitung ist ein Schieber einzubauen. Privatschieber müssen mit kleinen Strassenkappen, Hauptschieber und Hydrantenschieber mit grossen Strassenkappen eingesetzt werden.</p>

Neue Anschlüsse und Änderungen an der Gemeindeleitung können nur durch den Beauftragten der Gemeinde ausgeführt werden und müssen durch den Brunnenmeister kontrolliert und durch einen Rapport bestätigt werden. Die Kosten des Anschlusses inkl. T-Stück, Schieber, Zuleitung und Druckprobe hat der Abonnent zu tragen.

Die Zuleitungen sind aus Gussröhren, PE-Schlauch DN 16 oder galvanisierten, bandagierten Röhren herzustellen und müssen wie die Hauptleitung mit dem 1.5-fachen statischen Wasserdruck, aber mindestens mit 16 bar, unter Kontrolle der Organe der Wasserversorgung probe-weise abgepresst werden. Die Erdüberdeckung muss mindestens 1 m betragen.

PE-Schläuche DN 16 müssen mit einem Ordnungsband montiert werden.

Im Weiteren sind die technischen Vorschriften für Wasser und Abwasser des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) massgebend.

Art. 9

*Verkauf einer
Liegenschaft*

Der Abonnent hat die Pflicht, beim Verkauf seiner Liegenschaft die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfall schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Art. 10

*Einrichtung und Prüfung
der Privatleitungen*

Die Hausinstallationen inkl. private Zuleitungen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft.

Werden Installationsmängel festgestellt, so wird dem Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

Art. 11

Gemischte Versorgung

Für Liegenschaften, die ausser mit Gemeindewasser noch mit eigenem Wasser versorgt werden, gelten die Vorschriften dieses Reglements in gleicher Weise.

Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überströmen von Gemeindewasser in das Privatwasser oder umgekehrt erfolgen könnte, ist untersagt.

<i>Art der Gebühren und Tarife</i>	<p>Art. 12</p> <p>Die Kosten der Wasserversorgung werden mit Gebühren gedeckt. Diese bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">- einer Anschlussgebühr;- einer Benützungsgebühr (bestehend aus Grundtaxe und Verbrauchsgebühr);- einer Zählermiete. <p>Das Wasser wird grundsätzlich nur über Wasserzähler abgegeben.</p> <p>In begründeten Ausnahmen kann der Gemeinderat die Abgabe nach Pauschaltarif beschliessen.</p>
<i>Gebührenordnung</i>	<p>Der Gemeinderat erlässt den Tarif der Gebührenansätze, der als Anhang der Urversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird. Künftig kann der Gemeinderat die Gebühren dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen. Als Basis dient der Index Mai 2000 = 100 Punkte.</p>
<i>Wasserzähler</i>	<p>Art. 13</p> <p>Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Die Gemeinde liefert für jede an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft leihweise einen Wasserzähler. Ein- und Ausbau der Zähler gehen zu Lasten des Abonnenten.</p> <p>Der Standort des Zählers muss so gewählt sein, dass dessen Kontrolle sowie Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort soll frostsicher sein.</p> <p>Der Unterhalt und die Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.</p>
<i>Einbau von Unterzählern</i>	<p>Bei einer Liegenschaft mit mehreren Abonenteneigentümern wird, falls nicht jeder Abonnent einen eigenen Zähler besitzt, eine Gemeinschaftsrechnung an den Hausverwalter erstellt. Der Gemeinde ist somit ein Verantwortlicher zu melden, welcher für die Bezahlung und die Aufteilung zwischen den Abonnenten zuständig ist.</p> <p>Nimmt ein Abonnent die Verteilung nicht an, so kann er auf eigene Rechnung einen separaten Zähler einbauen lassen. Die Aufteilung, Bezahlung und Ablesung des Unterzählers jedoch, ist in jedem Falle Sache der Eigentümergeinschaft. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, zu Kontrollzwecken jederzeit auch diese Zähler abzulesen. Der Abonnent hat von der Gemeinde vorgeschriebene Zähler zu erwerben.</p> <p>Der Standort des Zählers muss ebenfalls so gewählt sein, dass dessen Kontrolle, Ein- und Ausbau jederzeit gewährleistet ist. Der Standort soll frostsicher sein.</p> <p>Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten.</p>

- Zahlungstermine*
- Art. 14**
Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungstermin. Die Gemeinde kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Verbrauches stellen. Grundsätzlich erfolgt die Rechnungsstellung an den Hauseigentümer bzw. bei Mehrfamilienhäusern an den Hausverwalter.
- Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen.
- Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- Prüfung der Zähler*
- Art. 15**
Der Abonnent kann die Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von +/- 5%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten der Prüfung und Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.
- Versagen des Zählers*
- Art. 16**
Wenn in Folge Versagen des Wasserzählers der tatsächliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden kann, so wird die Rechnung auf Grund des mutmasslichen Verbrauches aufgestellt.
- Dabei ist der Verbrauch der vorherigen oder darauffolgenden Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.
- Unterbruch*
- Art. 17**
Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige unterbrochen werden, insbesondere wenn :
- a) trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
 - b) die Bestimmungen dieses Reglementes nicht eingehalten werden;
 - c) rechtswidrig Wasser bezogen wird;
 - d) den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
 - e) eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaturen vorgenommen werden;
 - f) durch Anlagen eines Wasserbezügers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Bezüger oder die Wasserversorgung erfolgen.
- Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

- Strafbestimmungen* **Art. 18**
Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis zu Fr. 10'000.-- Franken bestraft.
- Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.
- Aufhebung
eines Abonnements* **Art. 19**
Die Gemeinde ist bei Aufhebung des Abonnements berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung zu trennen.
- Rechtsmittelbelehrung* **Art. 20**
Differenzen in der Auslegung dieses Reglementes werden vom Gemeinderat entschieden.
- Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden. Artikel 194bis der kantonalen Strafprozessordnung ist anwendbar.
- Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.
- Inkrafttreten* **Art. 21**
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Die Gebühren finden ab dem 1. Januar 2002 Anwendung.

- § An der Gemeinderatssitzung vom 20. November 2001 genehmigt.
- § Durch die Urversammlung vom 11. Dezember 2001 genehmigt.
- § Durch den Staatsrat homologiert am 10. April 2002.

MUNIZIPALGEMEINDE RARON

Der Präsident:

Der Schreiber:

sig. Troger Daniel

sig. Salzgeber Klaus

ANHANG I Gebührenordnung

§ **Anschlussgebühren**

- Anschlussgebühr in Promille der Gebäudekatasterschätzung 6 ‰

Bei Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft sind für das erhöhte Bauvolumen sowie für den erhöhten Gebäudekatasterwert einzig die entsprechenden zusätzlichen Anschlussgebühren zu entrichten. d.h. die Differenz zwischen neuem und altem Gebäudekatasterwert ist massgebend.

- übrige Wasseranschlüsse (Camping, Garten etc.)
ohne Gebäudekatasterwert Fr. 120.--

§ **Bauwasser**

Die Gebühren für das Bauwasser betragen :

- für Holzbauten je 100 m³ Bauvolumen Fr. 20.--
- für Steinbauten je 100 m³ Bauvolumen Fr. 35.--

§ **Benützungsgebühr**

a) Grundtaxe

je Wohneinheit mit Kochgelegenheit, je Stall / Scheune, freistehende Garage, Keller / Remise, je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb und jede angeschlossene Baute Fr. 40.-- / Jahr

- übrige Wasseranschlüsse ohne Gebäudekatasterwert
(Camping, Garten etc.) Fr. 10.--

b) Verbrauch

- Verbrauchsgebühr je m³ bezogenes Wasser Fr. 0.80 / m³
- Pauschaltarife je Jahr für Objekte die über keinen Wasserzähler verfügen:

Zusätzlich zur Grundtaxe gelten folgende Ansätze als "Benutzungsgebühr Verbrauch":

- Küche Fr. 30.--
- pro Zimmer Fr. 15.--
- Bad oder Dusche Fr. 40.--
- pro WC Fr. 40.--
- Waschmaschine oder Waschküche Fr. 40.--
- Stall Fr. 50.--

§ **Zählermiete**

Zählermiete je Zähler und Jahr:

- bis 32 mm Fr. 45.--
- über 32 mm Fr. 80.--

§ **Zuständigkeit**

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Die vorliegende Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.